

284 CXLIV. Verordn. wegen Einführ. geeichter Bouteillen u. v. 1810.

werden, und der Denunciant davon die Hälfte erhalten, auch wenn er es will, sein Name verschwiegen bleiben.

5) Die Obrigkeiten werden angewiesen, gleich nach dem Ablauf dieser Frist, so wie auch ferner die Visitationen in allen Häusern, worin Wein, Bier und Brantwein feil ist, auf die den Verkäufern sofort einzuschärfende Befolgung dieses Edicts sorgfältig zu erstrecken, und von der darnach geschehenen Einführung der geeichten Bouteillen und Gläser binnen 2 Monaten zu berichten.

Gegeben Detmold den 1ten September 1810.

Ende des fünften Bandes.

Neper.

Repertorium

über den

fünften Band

der

Landes = Verordnungen

des

Fürstenthums Lippe

von 1801 bis 1810.

Lemgo, mit Meyerschen Schriften, 1810.

Nachricht.

Die Zahlen 1. 2. 3., welche bey mehreren Artikeln stehen, zeigen an, daß diese auch schon in den drey Repertorien über den ersten und zweyten, über den dritten und über den vierten Band der Landes-Verordnungen vorkommen.

Abzugsgeld 1. 2. 3.

Soll in keinem Fall von den Unterthanen des Königreichs Westphalen gefordert werden. Seite 276.

Apotheker 1. 2.

Sollen keine Fisch-, oder Kockelbrüner verkaufen. S. 34.

Sollen für die innerlichen und äußerlichen Arzneymittel verschiedene Signaturen gebrauchen. S. 161.

Ihnen wird verboten, das englische Chinapulver und die unächte Chinarinde zu dispensiren. S. 164.

Armendecken 1.

Dazu sollen keine Holzentwender genommen werden. S. 193.

Armenscheine

Sollen von den Unterbedienten nicht erteilt werden. S. 109.

Armedigte

Sollen in jedem Polizeydistrict angeordnet werden. S. 70.

Arzneymittel 1.

Warnung vor fremde Arzneyhändler. S. 144.

s. auch Apotheker.

Äsche 1. 2.

Soll im Walde ohne Erlaubniß nicht gebrannt werden. S. 180.

Älteste

Sollen von den Unterbedienten an die Unterthanen bey deren Gesuche um Unterstützung: nicht ertheilt werden. S. 109.

Bäume 1. 2.

Wie das Aufasten oder Stüpfeln, Beringeln und sonstiges Beschädigen der Bäume zu bestrafen. S. 169. 170. 172. 173.

Wie derjenige zu bestrafen, welcher im Walde einen Baum ansteckt. S. 181.

Baumschulen

Wie die Beschädigung der Befriedigungen der Baumschulen und das Schneiden des Grases darin zu bestrafen. S. 173.

Bauerngüter 1. 2.

Anstatt des Sterbefalls und Weinkaufs von Herrschaftlich eigens gehörigen und gutherrlichen

Colonaten wird ein jährlicher Canon eingeführt. S. 244.

Beerdigung 1. 2. 3.

Wie es damit bey plötzlichen und unglücklichen Todesfällen zu halten sey. S. 277.

Beherbergen

Das Beherbergen unbekannter Fremden ist denen Unterthanen, welche keine Wirthsleute sind, untersagt. S. 228.

Berberitzenstrauch

Verordnungen, dessen Ausrottung betreffend. S. 258. 267.

Berichte 2. 3.

Müssen, wenn darauf in der nächsten Regierungs: Session Resolutionen erfolgen soll, spätestens am Sonntage vorher eingesandt werden. S. 238.

Betteln

Wird in der Stadt Detmold bey Strafe des Arbeits: und Besserrungshauses verboten. S. 31.

Bettler

Bettler 1. 2. 3.

Sollen in das Strafwerkhaus gebracht werden. S. 68.

Verordnung, die durch unbefugte Collectanten verursachten Kosten betreffend. S. 227.

Bettelführen

Sollen, wenn man damit kranke oder gebrechliche Fremde ins Land bringt, in Beschlag genommen werden. S. 87.
f. auch Kranke.

Bittschriften

f. Suppliken.

Blattern 3.

Verordnung, die Verhütung der Verbreitung natürlicher Blattern, und die Beförderung der Schutzblattern: Impfung betreffend. S. 252.

Bliß

Wie die vom Bliß Erschlagene zu retten. S. 129.

Borgen

Wegen des Borgens an die Unterthanen f. Kaufleute.

Bouteillen

Geeichte Bouteillen und Gläser sollen in den Wirthshäusern eingeführt werden. S. 282.

Brand: Affecuratio 1. 2. 3.

Verordnung wegen Errichtung eines neuen Brand: Affecurations: Catasters. S. 89.

Die Taxation der Häuser für das Cataster betreffend. S. 96.

Die Theilnahme an auswärtigen Brand: Affecurations: Societäten wird verboten. S. 132.

Brod 1. 2. 3.

Das frisch gebackene Brod soll nicht verkauft werden. S. 157.
f. auch Weißbrod.

Cammertaxe

Wird erhöht. S. 79.

Cartell

Die Königl. Westphälische und hiesige Deserteure betreffend. S. 230.

Chinarinde

f. Apotheker.

Chausseebau

Verordnungen deswegen. S. 1.
44. 105.

Code Napoleon

Verordnung deswegen. S. 233.

Collectanten

Die unbefugten Collectanten sollen an das Strafwerkhaus eingeschickt, oder nach Befinden über die Gränze gebracht werden. S. 69. 70.

Das Geben an dieselben wird verboten, auf ihr Arretiren hingegen eine Belohnung gesetzt. S. 70.

Verordnung, die durch ihre Einziehung verursachten Kosten betreffend. S. 227.

Contingent

Verordnung deswegen. S. 200.

Contracte 1. 2. 3.

Der Juden unter sich oder mit Christen sollen in deutscher Sprache errichtet werden. S. 274.

Copulationslisten

Die jüdischen sollen jährlich 8 Tage nach Neujahr von den Obrigkeiten an die Regierung eingesandt werden. S. 280.

Deposittum

Verordnung deswegen. S. 281.

Deserteurs

Verordnungen, die vom Continuent Entwichenen betreffend. S. 200.

Pardon für dieselben. S. 276.
Verordnung wegen der Kaiserlich Französischen Deserteurs. S. 219.

Verordnung wegen der Königlich Westphälischen. S. 230.

Diebesbrotten 1.

Verordnung, die Beförderung öffentlicher Sicherheit betreffend. S. 47.

Dreschen 1. 3.

Soll nicht bey offenem Lichte oder schadhafthen Laternen geschehen. S. 75.

Ehe

Ehe 1. 2.

Verordnung, die Ehen der Einlieger betreffend. S. 135.

Eichelgärten 1. 2.

Wie die Beschädigung der Befriedigungen der Eichelgärten und das Schneiden des Grases darin zu bestrafen. S. 173. 175.

Das darin angetroffene Vieh wird gepfandet. S. 175.

Eigenbehörige 1. 2.

Das Leibeigenthum wird aufgehoben. S. 242.

Einlieger 1. 2. 3.

Verordnung, die Heirathen der Einlieger betreffend. S. 135.

Einlieger, die das Holzstehlen gleichsam zum Gewerbe machen, sollen aus den nahe an Waldungen liegenden Bauerschaften in entferntere verwiesen werden. S. 190.

Verordnung, die Nachweisung des Vermögens der sich verheirathenden Einlieger betreffend. S. 257.

England

Der Verkehr mit England und der Handel mit englischen Waaren wird verboten. S. 206.

Erder 1. 2. 3.

Die Fracht für die Erderschen Waarenfahren wird erhöht. S. 111.

Erfrorne, Erhenkte, Erdrosselte, oder Erwürgte, Erstickte, Ertrunkene

Wie solche zu retten. S. 116. 119. 121. 125.

Excesse

Wie, wenn sie abgeleugnet werden, zu verfahren. S. 193.

Federn

Das Sammeln der Federn zum Brautbette wird bey Strafe des Strafwerkhauses verboten. S. 112.

Feldfrüchte 1. 2. 3.

Verordnung wegen des Verkaufs der rauhen Feldfrüchte. S. 237.

Feld.

Feldverbesserungen 2.

Wie es mit deren Vergütung zu halten. S. 5.

Festtage

f. Sonntage.

Feuergewehre

Sämmtlichen Besitzern von Schießgewehren wird empfohlen, solche mit Pfanddeckeln oder Futteralen zu versehen. S. 103.

Feuerlöschungs-Veräthschaften 1.

Verordnung, die Ausrüstung, Behandlung und Erhaltung der Feuerprügen betreffend. S. 7.

Verordnung wegen Visitation derselben. S. 222.

Feuersbrunst 1. 2. 3.

Wie es bey einer Feuersbrunst mit dem Transport der Feuerprügen und Wassertubben zu halten. S. 20.

Fischerey 1. 2. 3.

Fisch, oder Kockelbörner sollen von Apothekern, Materialisten und Kaufleuten nicht verkauft werden. S. 34.

Von Bestrafung der Fischerey: Excesse. S. 187. 189.

Flachs 1.

Das Trocknen des Flaches in Backöfen wird mit gewisser Einschränkung verstatet. S. 104.

Soll nicht an Deseu getrocknet werden. S. 161.

Flachsbau 2. 3.

Verordnung deswegen. S. 133.

Flachsbrotten 1. 2. 3.

Sollen an Flüssen und Fischbächen ohne Anweisung nicht angelegt werden. S. 187.

Fohlen

f. Pferdezucht.

Forstbediente 1. 2.

Wie derjenige zu bestrafen, welcher sich an einen Forst, Jagd- und Fischerey: Bedienten in Verrichtung seines Amtes vergreift, oder gegen einen solchen Schimpfworte ausstößt. S. 180.

Belohnung

Belohnung der Forstbedienten für angezeigte Forst: Excesse betreffend. S. 193.

Forst-Excesse 1. 2. 3.

Von deren Bestrafung. S. 165.

Weshalb deswegen im Leugnungs-falle zu verfahren. S. 193.

Fremde

Unbekannte Fremde sollen von Untertanen, welche keine Wirthsleute sind, nicht beherberget werden. S. 228.

Futterkräuter

f. Kleebau.

Gartenfrüchte

Deren Anbau im Felde betreffend. S. 50.

Geburtslisten

Die jüdischen sollen jährlich 8 Tage nach Neujahr von den Obrigkeiten an die Regierung eingesandt werden. S. 280.

Gehölze 1. 2. 3.

f. Holz: Excesse.

Gelage

Verordnung, die Dauer der Gelage in den Wirthshäusern betreffend. S. 239.

Gemeinheiten 1. 2.

Verordnung, die Theilung der Gemeinheiten betreffend. S. 225.

Gemüse

Verordnung, den Anbau der Gemüse im Felde betreffend. S. 50.

Gensd'armie

Verordnung deswegen. S. 232.

Soll auf die Befolgung der Verordnung wegen der Gelage in den Wirthshäusern und des Schwärmens auf den Straßen zur nächstlichen Zeit achten. S. 241.

Gesinde 1. 2. 3.

Die Vorschriften der Gesindeordnung von 1795 werden, wegen des Dienens der Einlieger bey Andern und deren Aufnahme, erneuert. S. 136. 137.

Verordnung, die Abänderung und nähere Bestimmung der Gesindeordnung betreffend. S. 145.

Gesuche

f. Berichte.

Gewehre 2.

f. Feurgewehre.

Gläser

f. Bouteillen.

Glücks spiele

f. Spiele.

Gras 1. 2.

Wie die Graserey, Excesse zu bestrafen. S. 174.

Grenzen 1.

Wie derjenige zu bestrafen, welcher die Grenzen der Acker, Gärten 1. ausrückt oder von dem Holzboden etwas abackert. S. 181.

Gutsherren 1. 2.

Das Gutseigenthum wird aufgehoben. S. 242.

Häuser 1.

Deren Taxation für das Brand-Assecurations-; Cataster betreffend. S. 96.

Die Bürgerhäuser in den Städten und Flecken sollen nummerirt werden. S. 208.

Hainungen 1. 2. 3.

Durch dieselben darf nicht gefahren werden. S. 172.

Darin dürfen keine Bindweiden geschnitten werden. S. 173. 174.

Handlungsbücher 1.

Der Juden sollen in deutscher Sprache geführt werden. S. 274.

Handwerker 1. 2.

Verordnungen wegen der Kundschaften der Handwerker. S. 213. 221.

Allen Meistern jeder Profession steht frey, nach Gefallen Lehrlinge jüdischer Nation an; und in die Lehre zu nehmen. S. 275.

Hau-

Hausfren 1. 2.

Das Hausfren mit Weißbrod und anderm Gebäck aus Weizen soll ohne Erlaubniß nicht gestattet werden. S. 207.

Hausvisitationen 1. 2. 3.

Haussuchungen können zur Entdeckung der Holz-Entwendungen vorgenommen werden. S. 190.

Hebammen 1. 2. 3.

Verordnung, die Gebühren der Hebammen für uneheliche Kinder betreffend. S. 143.

Hecken 2.

Verordnung, die Anziehung lebendiger Hecken betreffend. S. 95.

Hegezeit 1. 3.

Der Anfang der Hegezeit wird bis auf weitere Verfügung auf den 1sten Februar festgesetzt. S. 209.

Heide 2.

Soll in der Waldung oder an verbotenen Plätzen ohne Erlaubniß nicht gemähet werden. S. 179.

Heuerlinge

f. Einlieger.

Hirschstangen 2.

Die gefundenen sollen an das Zuchthaus, oder an einen Forstbedienten abgeliefert werden. S. 2. 183.

Hirten 1. 2. 3.

Müssen den durch das Vieh an Futterkräutern 1c. im Felde verursachten Schaden ersetzen. S. 51.

Sollen für das Strumpfsticken eine Prämie erhalten. S. 131.

Dürfen ohne Erlaubniß im Walde kein hauendes Instrument oder Säge bey sich führen. S. 175.

Wie dieselben für Mast-Excesse zu bestrafen. S. 178.

Die Bestrafung der von den Hirten begangenen Hude-Excesse betreffend. S. 189.

Hochzeiten 1. 2. 3.

Die Verordnungen wegen des verbotenen Schießens bey Hochzeiten werden erneuert. S. 212.

b 2

Holz

Holz 1. 2. 3.

Der Wiederverkauf des in Herrschaftlichen Waldungen angewiesenen Holzes wird verboten. S. 38.

Bau-Bedarf: und Brennholz soll jährlich an bestimmten Tagen in den Monaten Julius und August in den Herrschaftlichen Forsten zu eigenem Bedürfnis und nicht zum Handel angewiesen werden. S. 101.

Muß vor dem 1sten May aus Hainungen und Zuschlägen, und vor dem 1sten Jun. aus offenen Waldungen abgefahren werden. S. 171.

Holzboden

Wie derjenige zu bestrafen, welcher vom Holzboden etwas abackert. S. 181.

Holzdiebe und Verwüster 1. 2.

Wie sie zu bestrafen. S. 167. 179.

Holz-Entwender

Demselben soll kein öffentliches Amt anvertraut werden. S. 193.

Holzhauer 2.

Wie deren Excesse zu bestrafen. S. 176.

Huden 1. 2.

Verordnung, die Bestimmung der Termine der Huden auf fremden Wiesen, Rämpen, Feldern, Gemeinde-Ängern und in Hölzern betreffend. S. 54.

Auf gemeiner Hude sollen keine Pferde ohne Hirten gehütet werden. S. 163.

Wie die Hude- und Graseren-Excesse zu bestrafen. S. 174. 189.

Hunde 1. 2. 3.

Den Hunden, die Jagdhunde ausgenommen, sollen Maulkörbe angelegt werden. S. 138.

Die Größe der Schäferhunde wird bestimmt. S. 141. *

Sollen zu jeder Zeit entweder an Ketten gehörig befestigt, oder in einen Zwinger gesperrt, oder mit einem modellmäßigen Maulkorb versehen seyn. S. 184. 185.

Jagd.

Jagd-Excesse 1. 2.

Von deren Bestrafung. S. 182. 189.

Jagdhunde

Sollen bey der kleinen Jagd nicht gebraucht werden. S. 3.

Intelligenzblätter 1. 2. 3.

Aufforderung zu Beiträgen für das Intelligenzblatt. S. 241.

Juden 1. 2. 3.

Die Verordnung vom 12ten Jun. 1794 wegen der judenschaftlichen Bedienten wird erneuert, jedoch auf unverheirathete Subjekte eingeschränkt. S. 88.

Verordnung wegen der jüdischen Eheverträge, Vormundungen, Schichtungen und Copulationen. S. 98.

Die dem Vicerabiner für eine Copulation zu errichtenden Gebäuden betreffend. S. 152.

Der Juden-Leibzoll wird aufgehoben. S. 226. 229.

Verordnung, den Bevölkerungszustand u. der Juden betreffend. S. 268.

Die Juden müssen die Handlungsbücher in deutscher Sprache führen. S. 274.

Lehrlinge jüdischer Nation können von allen Meistern jeder Profession an- und in die Lehre genommen werden. S. 275.

Verordnung wegen der von der einländischen Judenschaft gewählten Familien-Namen und wegen der jährlich einzusendenden jüdischen Geburts-Copulationen und Sterbelisten. S. 280.

Kalk

Verordnung, das Aufbewahren desselben betreffend. S. 43.

Rämpen

Von der Hude darin s. Hude.

Kammertage

Wird erhöht. S. 79.

Kaufleute 1. 2.

Die Verordnungen wegen des Vorgesens der Kaufleute, Krämer und Juden an die contribuablen Unterthanen werden modificirt. S. 45.

Den Kaufleuten ist das Handeln mit ungestempelten Spielkarten verboten. S. 71.

Sollen Linder unter 14 Jahren kein Schießpulver verkaufen oder verabfolgen lassen. S. 75.

Ihnen wird der Verkehr mit England und der Verkauf englischer Waaren untersagt. S. 206.

Kinder

f. uneheliche Kinder.

Kirchenbücher

Verordnung, deren Einrichtung und Führung betreffend. S. 40.

Kirchendecken 1.

Dazu sollen keine Holz, Entwens der genommen werden. S. 193.

Klagsachen

In allen Klagsachen, deren Gegenstand nicht über 25 Rthl. an Werth beträgt, soll nur mündlich zum Protocoll verfahren werden. S. 34.

Kleebau 1. 2. 3.

Verordnung, den Anbau der Futterkräuter und Gemüse im Felde betreffend. S. 50.

Kockelbörner

Sollen von Apothekern, Materialisten und Kaufleuten nicht verkauft werden. S. 34.

Kohlenbrenner 1. 2.

Deren Excesse betreffend. S. 180.

Kornverorgungsanstalt

Verordnung deswegen. S. 60.

Kranke

Verordnung, die Aufnahme, Cur und Verpflegung armer kranker Reisenden betreffend. S. 86.

Die

Die Verpflegung und den Transport kranker unvermögender Einwohner betreffend. S. 97.

Kriegesführen

Wie mit deren Bestellung und Leistung zu verfahren. S. 195. 220.

Kundschaften

f. Handwerker.

Landcasse

Soll für immer von der Landesrenten- oder Domainencasse getrennt bleiben. S. 199.

Landes-Regierung 2.

Die geschehene Antretung der Vormundschafilichen Regierung wird bekannt gemacht. S. 35.

Laub 2.

Grünes Laub soll im Walde nicht abgestreift, und trockenes daraus ohne Erlaubniß nicht geholt werden. S. 179.

Laubfegen

Verordnung deswegen. S. 204

Lehne 1.

Verordnung wegen der Lehnserneuerungen. S. 78.

Alle diejenigen, welche im Fürstenthum Lippe belegene Lehnbefißen, die sie bisher von auswärtigen Lehnhöfen empfangen, werden zum Nachsuchen der Lehnserneuerung bey kaiserlicher Lehnammer aufgefordert. S. 246.

Leibeigenthum

Wird aufgehoben. S. 247.

Leibzoll der Juden

Soll nicht mehr gefordert werden. S. 226. 229.

Leibzucht 1.

Die Zubehörungen sollen bey dem Antritte einer Leibzucht umständlich zum Protocoll bemerkt werden. S. 74.

Leibes

Leihcasse 2. 3.

Bei stiefelterlichen Leihcasse: An-
leihen ist die Einwilligung der
Vormünder erforderlich. S.
110.

Leinsaame 2. 3.

Verordnungen, das Ziehen des
Leinsaamens und das Aus säen
desselben für keinen Ackerbau
treibende Unterthanen betref-
fend. S. 30. 133.

Lippe

Bekanntmachung der Aufnahme
des Fürstenthums Lippe in den
Rheinischen Bund. S. 197.

Lohe 2.

Wie derjenige zu bestrafen, wel-
cher Lohe entwendet, oder ohne
Erlaubniß schält. S. 181.

Lumpensammeln 1.

Die deswegen erlassenen Verord-
nungen werden erneuert, und
der Export der Lumpen wird
verboten. S. 28. 158.

Alle bey den Visitationen aufges-
fundene Lumpen sind für solche,
die im Lande gesammelt worden,
anzunehmen. S. 197.

Maassen

Geeichte Bouteillen und Gläser
sollen in den Wirthshäusern
eingeführt werden. S. 282.

Märkte 1.

Darauf sollen keine Glücksspiele
geduldet werden. S. 226.

Maß- Excesse 2.

Wie solche zu bestrafen. S. 178.

Medizinalordnung 2.

Warnung vor fremde Arzneyhänd-
ler. S. 144.

Die Signaturen der Arzneymittel
betreffend. S. 161.

Das englische Chinapulver und die
unächte Chinarinde soll von den
Apothekern nicht dispensirt wer-
den. S. 164.

Mergel**Mergel 2.**

Wie bey'm Brechen desselben zu
verfahren. S. 159.

Militairpässe

Verordnung deswegen. S. 247.

Nachtwächter 1. 3.

Instruction für dieselben. S. 259.

Nummerirung 1.

Die Bürgerhäuser in den Städten
und Flecken sollen nummerirt
werden. S. 208.

Pässe 1. 2. 3.

Verordnung, die Pässe der Reisens-
den und die Kundschaften der
Handwerker betreffend. S. 213.
221.

Verordnung, die Militairpässe be-
treffend. S. 247.

Nähere Bestimmung der Verord-
nung wegen Ertheilung der Päs-
se. S. 257.

Verordnung, die Pässe für nach
Friesland und ins ferne Aus-

land reisende Unterthanen be-
treffend. S. 265.

Patente

Die in den Patenten der Diener
des Staats befindliche Kündi-
gungs- Clausel wird für ungül-
tig erklärt. S. 199.

Patrouillen 3.

Verordnung, die Concurrenz zu
den nächtlichen Patrouillen be-
treffend. S. 210.

Pfandung 2.

Wie derjenige zu bestrafen, wel-
cher sich der Pfandung widersetzt.
S. 180.

Wie die Pfandungen des Viehes
vorzunehmen. S. 191.

Pferde 3.

Verordnung, eine in benachbarten
Ländern unter den Pferden aus-
gebrochene ansteckende Krankheit
betreffend. S. 148.

Sollen nicht ohne Hirten auf gemeiner Hude gehütet werden. S. 163.

Pferdezucht 1. 2. 3.

Bei dem Brennen der Fohlen soll jedesmal ein Beamter gegenwärtig seyn. S. 33.

Die Einführung fremder Beschäler ins Land und der Gebrauch derselben wird verboten. S. 202.

Pflanzungen

Wie die Beschädigung der Befriedigungen der Pflanzungen zu bestrafen. S. 173.

Plaggen

s. Heide.

Polizendiener

Sollen in jedem Polizeidistrict angeordnet werden. S. 70.

Prediger 1. 2. 3.

Sollen ohne besondere Requisition die Publicanda annehmen und von den Kanzeln bekannt machen. S. 247.

Publicanda

s. vorstehenden Artikel.

Reinigungszeit

Darauf soll wegen Forst-Excesse ohne Noth nicht erkannt werden. S. 194.

Reisende

Verordnung, die Aufnahme, Cur und Verpflegung armer kranker Reisenden betreffend. S. 86.

Rheinischer Bund

Darin wird das Fürstenthum Lippe aufgenommen. S. 197.

Ruhr

Verordnung deswegen. S. 203.

Salz 1. 2. 3.

Der Preis desselben wird bestimmt. S. 4.

Dessen Ausfuhr wird verboten. S. 250.

Schäfer 1. 2. 3.

Sollen ihre Hunde von bestimmter Größe,

Größe, so lange sie nicht zum Hüten der Heerde gebraucht werden, stets an Stricken führen. S. 141.

Die Bestrafung der von Schäfern begangenen Hunde-Excesse betreffend. S. 189.

Scheintodte

s. Verunglückte.

Schießen 1. 2. 3.

Die Verordnungen wegen des verbotenen Schießens bei Hochzeiten werden erneuert. S. 212.

Schießpulver

Soll an Kinder unter 14 Jahren nicht verkauft oder verabfolgt werden. S. 75.

Schlagbäume

Wie derjenige, welcher einen Schlagbaum aufbricht, oder aushebt, zu bestrafen. S. 173.

Schornsteine 1.

Verordnung, die Anlegung neuer Schornsteine betreffend. S. 112.

Sollen von Lehm- und ungebrannten Steinen nicht aufgeführt werden. S. 154.

Das Uebertünchen des untern Theils der Schornsteine soll von der Obrigkeit befördert werden. S. 279.

Schutzblättern

s. Blättern.

Schwärmen

Das Schwärmen auf der Straße zur nächtlichen Zeit wird verboten. S. 240.

Servitut

Deren Erwerbung durch Verjährung betreffend. S. 82.

Sicherheit

Verordnung, die Beförderung öffentlicher Sicherheit betreffend. S. 47.

Sonn- und Festtage 1. 3.

Verordnung, deren Entweihung betreffend. S. 234.

Spiele 1. 2. 3.

Die Glücksspiele werden von neuen verboten. S. 226.

Spielcharten

Das Spielen und Handeln mit ungestempelten Charten wird verboten. S. 71.

Ungestempelte Spielcharten darf niemand im Hause haben, es sey dann, daß sie mit dem Siegel der Stempel-Administration, oder eines Gerichts versiegelt sind. S. 103.

Sporteln 1. 2.

Für die Communicatio, Bescheide der Untergerichte werden 6 gr. Sporteln bewilligt. S. 83.

Staatsdiener

Wie es mit ihrer Entlassung gehalten werden soll. S. 199.

Stau 1. 2.

Wie solche in den Flüßen anzulegen. S. 188.

Stempeltaxe

Wird eingeführt. S. 71.

Die Obrigkeiten werden erinnert, sich nach der edictmäßigen Taxe der ingrossirten Obligationen zu richten. S. 78.

Die Stempeltaxe wird auf die gerichtlichen und amtlichen Handlungen erstreckt. S. 80.

Wird näher bestimmt. S. 162.

Sterbelisten

Die jüdischen sollen jährlich 8 Tage nach Neujahr von den Obrigkeiten an die Regierung eingesandt werden. S. 280.

Sterbfälle 1.

Anstatt derselben wird von Herrschaftlichen Co'onaten ein jährlicher Canon eingeführt. S. 244.

Stiefeltern 1. 2. 3.

Müssen zu Leibeassen; Anlehen die Einwilligung der Vormünder beybringen. S. 110.

Strafwerkhaus

Darin sollen die Bettler, herumstreifende Müßiggänger und un-

ber

besugte Collectanten gebracht werden. S. 31. 68.

Dafür wird eine Stempeltaxe eingeführt. S. 71. 78. 80. 162.

Straßen 1.

Das Schwärmen auf der Straße zur nächtlichen Zeit wird verboten. S. 240.

Strumpfstrieken

Darauf wird für die Hirten eine Prämie gesetzt. S. 131.

Suppliken 2. 3.

Wittschriften in Justizsachen müssen bey Vermeldung der Zurückgabe von einem recipirten Advocaten unterschrieben seyn. S. 158.

Syndicate

Wie solche von Gemeinden auszustellen. S. 51.

Taufe 1. 2. 3.

Verordnung, die Gebühren für die Taufe unehelicher Kinder betreffend. S. 143.

Thierarzt 3.

Ein zweyter wird angestellt und ihm zur Pflicht gemacht, in der Vieharzneykunst allen, die das Meisung und Fähigkeit haben Unterricht zu erteilen. S. 89

Tobackrauchen 1. 2.

Ist aus einer, mit keinem Deck versehenen, Pfeife im Walde oder in Gegenden, wo Heidekraut wächst, oder Laub liegt verboten. S. 180.

Todesfälle 2.

Wie es mit der Beerdigung bei plötzlichen und unglücklichen Todesfällen zu halten. S. 277.

Torfmoore

Verordnung, die Benutzung der Torfmoore betreffend. S. 48

Uneheliche Kinder 2. 3.

Die Tauf- und Hebammen-Gebühren für uneheliche Kinder betreffend. S. 143.

Unglücksfälle 3.

Sollen von den Angehörigen, dem Dienstherrn oder Hauswirth dessen, den er betrifft, der Districts: Obrigkeit alsbald angezeigt werden. S. 40. 205.

Sollen durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. S. 281.

Unpflichten 1.

Wie es mit der Unpflichtsstrafe der Einlieger, die sich heirathen wollen, aber noch nicht dürfen, zu halten sey. S. 136.

Unterbediente 1. 2. 3.

Sollen sich der Ertheilung der Arzemenscheine und sonstiger Atteste bey Strafe enthalten. S. 109.

Zu Unterbedienten sollen keine Holzentwender genommen werden. S. 193.

Unterstützung

Circulare an die Aemter, die Unterstützungsgesuche betreffend. S. 109.

Vagabunden

f. Bettler.

Verbrecher 2.

Verordnung, die Verfolgung flüchtiger Verbrecher betreffend. S. 94.

Verjährung 3.

Durch eine 30jährige wird eine Servitut erworben. S. 82.

Verunglückte 1. 2.

Die Rettung derselben betreffend. S. 113.

Wie es mit ihrer Beerdigung zu halten. S. 277.

Vollmachten 1. 2.

Wie solche von Gemeinden auszustellen. S. 51.

Vorgerichte 1.

Wie es mit Abhörnung der Zeugen bey den Vorgerichten zu halten. S. 83.

Vor-

Vormünder 1. 2.

Die Verpflichtung derselben betreffend. S. 142.

Vorsteher 3.

Dazu sollen keine Holzentwender genommen werden. S. 193.

Waldzeichen 2.

Wie derjenige zu bestrafen, welcher das Waldzeichen von einem angeschlagenen Stamme aushaut. S. 181.

Wegebesserungen 1. 2. 3.

Verordnung, die hauffeemäßigen Reparaturen der Wege betreffend. S. 1. 44.

Weinkäufe 1.

Anstatt derselben wird von Herrschaftlichen eigenbehörigen und gutherrlichen Colonaten ein jährlicher Canon eingeführt. S. 244.

Weißbrod

Das Hausiren mit Weißbrod und andern Gebäck aus Weizen soll

ohne Erlaubniß nicht gestattet werden. S. 207.

Wiesen

Die Hude auf fremden Wiesen betreffend. S. 54.

Wirthshäuser 1. 2. 3.

Darin sollen keine Glücksspiele geduldet werden. S. 226.

Wie es mit den Gelagen darin zu halten. S. 239.

Witwenkasse 2.

Die für Küster und Schullehren des Landes errichtete Witwen und Waisenkasse betreffend S. 56.

Zeugen 1.

Wie es mit deren Abhörnung bey den Vorgerichten zu halten S. 83.

Ziegelarbeiter

Sollen sich wegen ihrer Anstellung bey keinem andern, als den bei

den verpflichteten Ziegelboten Verordnungen deswegen. S. 202.
melden. S. 100. 205.

Ziegen 1. 2.

Die im Walde betroffenen Ziegen sollen confiscirt werden.
S. 174.

Zinngießer

Den herumvagirenden Zinngießern soll die Ausübung ihres Gewerbes untersagt werden. S. 251.
